



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe der §§ 3 (1) und 28 (2) Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) beschlossen:



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen.....	1
Artikel 1	3
Artikel 2.....	3



1. *Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)*

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für als gefährlich geltende Hunde werden die entsprechenden Regelungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg angewandt.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zeuthen, den

Martens
Bürgermeister

- Siegel -